



Antrag Gartenwasserzähler

Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen

Betroffenes Grundstück	
Grundstückseigentümer	
Kostenregelung	
Es fallen folgende Kosten an:	
Zähler: 103,81 € (incl. 7 % Mehrwertsteuer)	Genehmigungsgebühr: 20,00 EUR
Wichtige Hinweise und Bestimmungen (§10 BGS-WAS, §10 WAS)	
Als Gartenwasserzähler ist das Fabrikat Hydrus 2.0 mit Funkmodul vorgeschrieben. Diesen <u>müssen</u> Sie über die Gemeinde beziehen, da die erforderlichen Funkschlüssel der Gemeinde vorliegen müssen, um den Zählerstand auslesen zu können. Bitte geben Sie unbedingt die Einbaulänge des Zählers auf der Rückseite dieses Antrags an! Der Einbau des Gartenwasserzählers muss laut Satzung von einem Installateur mit entsprechender Befähigung durchgeführt werden. Die Vorrichtung ist von einer Installationsfirma entsprechend dem Gartenwasserzähler anzupassen. Der Zähler ist so zu installieren, dass nach dem Zähler Wasser nur zur Gartenbewässerung entnommen werden kann. Die Kosten der notwendigen Umbauarbeiten an der hauseigenen Wasserversorgungsanlage sowie das Setzen und Verplomben des Gartenwasserzählers durch die Installationsfirma sind vom Grundstückseigentümer zu tragen und direkt mit dieser abzurechnen. Nur bei einem geeichten und verplombten Zähler kann die Verminderung der Kanalgebühr erfolgen (§10 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS-EWS). Mit der Genehmigung des Gartenwasserzählers erhalten Sie eine Kopie dieses Antrags zurück, um die erforderlichen Angaben durch den Installateur bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung (siehe Rückseite) über den Einbau und Verplombung des Zählers sowie die Zählernummer ist unverzüglich in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch vorzulegen, damit der Zähler entsprechend erfasst und bei der Abrechnung berücksichtigt werden kann. Gartenwasserzähler dürfen nicht zur Befüllung eines Pools genutzt werden. Hierfür fallen Abwassergebühren an, die durch den Gartenwasserzählertarif nicht gedeckt sind. Der Zähler muss im Innenraum fest eingebaut und verplombt werden. Die Gemeinde ist berechtigt den ordnungsgemäßen Einbau des Gartenwasserzählers jederzeit zu überprüfen. Der Eigentümer eines Gartenwasserzählers ist u. a. verpflichtet die Zähleranlage vor Beschädigung, insbesondere vor der Einwirkung Dritter und Frost zu schützen. Wird der Gartenwasserzähler nicht mehr benötigt muss das umgehend der Verwaltung gemeldet werden. Die Genehmigung wird befristet auf die Funktionsfähigkeit des Zählers. Bei Ablauf der Eichfrist von max. 12 Jahren oder einem Defekt des Zählers, endet die Genehmigung und es ist ein neuer Antrag zu stellen.	
Nutzung	Die oben genannten Hinweise habe ich gelesen und sämtliche Vorgaben werden beachtet:
☐ Gartenbewässerung ☐ landwirtschaftliche Nutzung ohne Viehhaltung ☐ landwirtschaftliche Nutzung mit Viehhaltung	Datum, Unterschrift <u>Bitte wenden!</u>

Einbausituation Zähler



Einbaulänge des Zählers

☒ bitte angeben

☐ 105 mm

☐ 130 mm

☐ 190 mm

Die Vorarbeiten an der Einbaustelle müssen von einem Installateur hergestellt werden! Siehe auch Hinweise auf Seite 1

Vom Installateur auszufüllen		
Firma		
Name der Fachkraft		
Straße, Haus-Nr., Ort		
Angaben zum Zähler		
Zählernummer: _____	Geeicht bis: _____	
Einbaudatum: _____	Verplombt: ☒	
Einbaustand: _____		
Zusätzliche Angaben bei Austausch eines bereits gemeldeten Gartenwasserzählers:		
Zählernummer: _____ Ausbaustand: _____		
○ Die Zähleranlage wurde nach den Vorgaben der Satzung und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1988 (TRWI), fachgerecht erstellt bzw. geändert. ○ Der Zähler ist geeicht und misst nur das für die Gartenbewässerung aus der Gartenleitung bezogene Wasser. ○ Der Zähler erfasst ausschließlich Wasser für die Gartenbewässerung bzw. Außenanlage. ○ Es besteht keine Verbindung zur Schmutzwasser-/Abwasseranlage. ○ Der Zähler wurde gemäß den Vorgaben der Satzung der jeweiligen Gemeinde verplombt.		
Firmenstempel	Datum	Unterschrift des Installateurs

Datenschutzhinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) ausschließlich für den genannten Zweck verarbeitet. Sie können diesen Antrag jederzeit schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch widerrufen. Für weitere Fragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch und der Datenschutzbeauftragte bei der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch unter datenschutz@vg-hoechstadt.de gerne zur Verfügung.